



Antrag auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer*

Prüfer:	Identnummer:	Arbeitgeber:	Bankverbindung:
			Kontonummer ⁽¹⁾ : _____ bei BLZ: _____ BIC*: _____ Bank: _____ IBAN*: _____ *soweit bekannt

Prüfungsausschuss:

(1) bitte nur eintragen, wenn sich etwas geändert hat

Datum	Ort der Tätigkeit	Art der Tätigkeit	Beginn der Reise		Beginn der Sitzung		Ende der Sitzung		Ende der Reise		Fahrkosten privat/ÖPNV	
			Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	privat	ÖPNV

Sonstige Aufwendungen (lt. Beleg) €: _____

Begründung: _____

Ich versichere, dass die oben stehenden Angaben korrekt sind

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

** Bitte Rückseite beachten*

Vermerke der IHK

bearbeitet am: _____

Unterschrift: _____



Wichtige Informationen zu Prüferabrechnungen

Für die Mitwirkung in den Ausschüssen, die nach dem Berufsbildungsgesetz ehrenamtlich ist, gewährt die IHK Würzburg-Schweinfurt eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrtkosten und Aufwand in sinngemäßer Anwendung des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes, entsprechend dem Beschluss der Vollversammlung zur Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss vom 15. Juli 2004.

1. Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnisse beträgt 6,00 € je Stunde. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigungen werden für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

2. Fahrtkosten

Für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden bei Vorlage des Belegs die Auslagen bis 1. Klasse erstattet. Bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges werden, gemäß dem Beschluss der Vollversammlung vom 15. Juli 2004, seit dem 01. Juli 2004 pro km 0,30 € vergütet.

3. Aufwand

Ausschussmitglieder, die in der Gemeinde, in der sie ehrenamtlich tätig werden, weder wohnen noch beruflich tätig sind, erhalten abweichend von den Regelungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Richter, gemäß dem Beschluss der Vollversammlung vom 15. Juli 2004, für die Zeit der Abwesenheit vom Wohnort aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit Tagegeld, und zwar bei Abwesenheit

von mehr als 6 bis	8 Stunden	4,50 €
von mehr als 8 bis	12 Stunden	7,50 €
über	12 Stunden	14,50 €

Ausschussmitglieder, die in der Gemeinde, in der sie ehrenamtlich tätig werden, wohnen oder berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld von 3,00 €, wenn sie an einer Sitzung mit mehr als 6 Stunden teilnehmen. Übersteigen die notwendigen (belegten) Auslagen 3,00 €, so erfolgt die Erstattung bis zur Höhe der obengenannten Tagegeldsätze. Bei Sitzungsdauer bis zu 6 Stunden werden die notwendigen (belegten) Auslagen bis 3,00 € erstattet.

4. Sonstiges

Durch die ehrenamtliche Tätigkeit unvermeidbar entstehende sonstige bare Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

Die gezahlte Entschädigung ist vom Empfänger im Rahmen der für seine Veranlagung maßgebenden Vorschriften zu versteuern.